



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. Juni 2019

Nr. 26

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH auf dem Gebiet der Stadt Dortmund S. 265

Bekanntmachungen

Antrag auf Genehmigung einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW S. 268

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 268 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 269 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 269 – Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem S. 270 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 270 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 271 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 271 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 271

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

- 449. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH auf dem Gebiet der Stadt Dortmund**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Dortmund

– nachfolgend „**Übertrager**“ genannt –

und

dem Kreis Unna

– nachfolgend „**Übernehmer**“ genannt –
gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Übertrager und der Übernehmer sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungsbereich „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007. Der Übernehmer beabsichtigt eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, seinen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des Übertragers liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Übernehmers einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf seinem Gebiet haben. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung

der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Der Übertrager überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Übernehmer (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Übertragers erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Der Übernehmer nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Übernehmer verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Übertragers auszuüben.
- (4) Bezüglich der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG, der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG sowie der Ausgleichsleistungen gem. Sozialticket-Richtlinie und ggf. Leistungen gem. weiterer Allgemeiner Vorschriften für die Linienabschnitte gemäß Anlage bleibt es bei der Zuständigkeit des Übertragers. Der Übernehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Übertrager die Abwicklung der vorgenannten Förderungen auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme sowohl die Regelungen des NVP des Übertragers als auch die im NVP des Übernehmers getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Übernehmer wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen. Der Übernehmer hat im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verkehrsangebot sicherzustellen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Übertrager abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage wird dem Übernehmer vom Übertrager kein Kostenausgleich gewährt.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Übernehmer.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten und stellt den Übertrager insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Übernehmer wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Übertragers beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
 1. der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linien gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
 2. der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogen sind, vorzeitig endet oder
 3. die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden,jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.

Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage: Übertragene Linienabschnitte

Stadt Dortmund
 Dortmund, den 2. Mai 2019
 Ullrich Sierau
 Oberbürgermeister
 Kreis Unna
 Unna, den 15. April 2019
 Michael Makiolla
 Landrat

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrs-

gesellschaft Kreis Unna mbH auf dem Gebiet der Stadt Dortmund wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-003/2019-002

Arnsberg, den 19. Juni 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-003/2019-002

Arnsberg, den 19. Juni 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L.S.

(1128)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 265

Anlage: Übertragene Linienabschnitte

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzüberschreitenden Linien (Betriebsführung VKU einschließlich aller NachtBus-Linien) von/nach Dortmund

AT1 = Übernehmer (ÜN)	AT2 = Überträger (ÜT)	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C4	Dortmund-Lanstrop – Lünen-Nordlünen	148	17
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C5	Dortmund-Eving – Lünen	176	83
Kreis Unna	Stadt Dortmund	N10	Dortmund - Lünen	8	6
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C14	Dortmund-Lanstrop – Lünen	66	10
Kreis Unna	Stadt Dortmund	T17	Lünen-Wethmarheide – Dortmund-Brechten	1	2
Kreis Unna	Stadt Dortmund	S30	Bergkamen - Dortmund	84	122
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C31/T31	Schwerterheide – Dortmund-Holzen	132	35
Kreis Unna	Stadt Dortmund	N31	Schwerte - Dortmund-Lichtendorf - Schwerte	7	<1
Kreis Unna	Stadt Dortmund	T38/138/ T138	Schwerte-Ergste - Dortmund- Sommerberg	68	2
Kreis Unna	Stadt Dortmund	T39	Schwerte - Dortmund-Sommerberg	48	32
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C41/T41	Unna - Dortmund-Airport	64	13
Kreis Unna	Stadt Dortmund	R51/T51	Holzwickede - Dortmund-Wickede - Unna	184	64
Kreis Unna	Stadt Dortmund	106	Dortmund-Derne - Lünen-Nordlünen	5	<1
Kreis Unna	Stadt Dortmund	112	Lünen-Horstmar – Dortmund-Lanstrop – Lünen-Nordlünen	15	2
Kreis Unna	Stadt Dortmund	151	Kamen-Südkamen – Dortmund-Wickede - Unna	13	<1

Werte: Jahresfahrplankilometer 2018

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt

BEKANNTMACHUNGEN

450. Antrag auf Genehmigung einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 6. 2019
25.17-1.4-58.48-7.7

Öffentliche Bekanntmachung

Die Brembergkopf Liftgesellschaft mbH (Seilbahnunternehmer), vertr. durch Herrn Christoph Klante, Am Waltenberg 48 in 59955 Winterberg beantragen eine Entscheidung nach § 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) für den Ersatz eines Schleppliftes durch eine kuppelbare Seilbahn (6 CLD-B).

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) i.V.m. Nr. 6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193). Danach ist gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NW i.V.m. § 3 Abs. 1 SeilbG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) ist für eine neue Seilbahnanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Der Neubau dieses Sechser - Sesselliftes erfolgt als Ersatz für eine Schleppliftanlage. Die neue Anlage wird nahe den vorhandenen alten Trassen situiert.

Hintergrund des Neubaus ist die Vergrößerung der Transportkapazitäten, damit ein geregelter Skiliftbetrieb sichergestellt werden kann. Komfort und Beförderungsqualität sollen gesteigert werden. Die neue Anlage ist ausschließlich für den Bergauftransport vorgesehen.

Auf Veranlassung der Antragstellerin wurde durch das Büro Ökolyse, Dr. Wieland Vigano/BBN, Dömbergstraße 9 in 58089 Hagen eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Beurteilung für das Vorhaben:

- Ersatz eines Schleppliftes durch einen 6-er-Sessellift (6 CLD-B) im Skikarussell „Herrloh-Bremberg“ im Hinblick auf die für die Bebauung / Umwandlung vorgesehenen und die angrenzenden Flächen des Skihanges im Skikarussell „Herrloh-Bremberg“ vorgenommen.

Dabei wird festgestellt, dass durch die geplanten Baumaßnahmen sowie der anschließenden anthropogenen Nutzung der in Frage stehenden Flächen vor allem die Schutzgüter Boden, Flora, Vegetation, Fauna und Landschaftsbild durch Eingriffe in vorhandene Wald- und Grünlandbestände ausgleichbar in Anspruch genommen werden.

Als Schlussfolgerung aus den ermittelten Fakten wird eine Einschätzung des Belastungspotentials durch das Bauvorhaben vorgenommen und es werden die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

beschrieben. Abschließend werden die angewandten Untersuchungsmethoden, aufgetretenen Problemen und Besonderheiten benannt sowie die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltüberwachung während der Bauphase begründet. Durch die vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter des UVP-Gesetzes ausgeschlossen werden.

Vorerst verbleibt allerdings ein Kompensationsbedarf, welcher durch das Ökokonto des Forstbetriebes der Stadt Winterberg ausgeglichen wird.

Seitens des Gutachters wird abschließend festgestellt, dass eine anschließende Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Ergebnis:

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen und die Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen, als auch die Beachtung maßgeblicher Rechtsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Somit entfällt die Notwendigkeit, eine anschließende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Bialowons

(370)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 268

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

451. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 13. 6. 2019
Der Landrat
-11/1-

Der Dienstausweis Nr. 551 des Herrn Michael Grundke, Hauptbrandmeister, ausgestellt am 29. 1. 2003 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 13. 6. 2019 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

i. A. Göbelsmann

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 268

452. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landrat des Märkischen Kreises Iserlohn, 13. 6. 2019
als Kreispolizeibehörde
ZA 2.1 – 64.03 –

Der Dienstausweis des Polizeihauptkommissars Holger Scheliga mit der Nr. 1501741, ausgestellt am 9. 6. 2015 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Diens-

te Nordrhein-Westfalen - LZPD -, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Rerich L. S.

Verwaltungsfachangestellte

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 268

453. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Südwestfalen-IT Hemer, 19. 6. 2019

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Dienstag, 02.07.2019, 16:00 Uhr
im Alten Casino im Sauerlandpark,
Platanenallee 14, 58675 Hemer**

Tagesordnung:

1. Breitbandnetz Südwestfalen-IT
2. E-Government-Aktivitäten im Verband
3. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 und Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung 2019
5. Bestellung eines Mitglieds für den SIT-Verwaltungsrat
6. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
7. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Bernhard Baumann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(127)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 269

454. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 29. März 2019 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 23.978.986,49 €
- mit einem Eigenkapital von 6.937.054,85 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.896.855,54 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 289.655,60 €
- und einem Jahresüberschuss von 1.030.562 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 1.030.562 € 2017 der Ausgleichsrücklage (davon 339.646,90 € der forstlichen Ausgleichsrücklage) zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.01.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das zum 31. Dezember 2017 endete Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdi-

gung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17. Mai 2019

GPA NRW
Im Auftrag:
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 28. Mai 2019

gez. Thomas Kämmerling
Betriebsleiter

(548) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 269

455. Angebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem

Das von uns ausgestellte, durch Bekanntmachung am 26. 2. 2019 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 438 298 wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Attendorn, 7. 6. 2019

Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 270

456. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 2. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0312 7591 29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0312 7591 29 wird für kraftlos erklärt.

J 26/19

Bochum, 11. 6. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 270

457. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 2. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE50 4305 0001 0312 7467 87 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE50 4305 0001 0312 7467 87 wird für kraftlos erklärt.

B 25/19

Bochum, 11. 6. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 270

458. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 2. 2019 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE36 4305 0001 0302 6873 63 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE36 4305 0001 0302 6873 63 wird für kraftlos erklärt.

W 24/19

Bochum, 11. 6. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 270

459. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 2. 2019 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0360 4323 48 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0360 4323 48 wird für kraftlos erklärt.

R 23/19

Bochum, 11. 6. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 270

**460. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 948 152, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 271

461. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 320 005 325 und 410 019 772 der Sparkasse SoestWerl als Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Werl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 12. 9. 2019 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach

Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 12. 6. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 271

462. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 316 038

Nr. 30 373 559

Nr. 31 172 471

Nr. 30 326 060

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 12. 6. 2019

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 271

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING